



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

Berlin, 2. Juli 2019





Allgemeines:

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Angehörigen-Entlastungsgesetzes wird ein aus Sicht des dbb beamtenbund und tarifunion wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Die bisher recht unterschiedliche Heranziehung von Kindern pflegebedürftiger Eltern, die häufig auch im Ermessen des örtlichen Sozialamtes liegt, führt zu Unsicherheit und verhindert finanzielle Planbarkeit. Die nun vorgesehene Aussetzung der Unterhaltsverpflichtung bis zu einem Bruttojahreseinkommen der Kinder in Höhe von 100.000 Euro entlastet die Betroffenen deutlich und wird vom dbb ausdrücklich begrüßt. Auch die vorgesehene Ausdehnung der Regelung auf alle Leistungen des SGB XII ist sachgerecht. So müssen sich einerseits ältere Menschen keine Gedanken mehr machen, ob ein Umzug ins Pflegeheim dazu führt, dass ihre Kinder zuzahlen müssen. Andererseits droht Eltern nicht bis ins hohe Alter der Unterhaltsrückgriff für ihre erwachsenen Kinder.

Auch wenn der dbb die vorgesehenen Neuregelungen für richtig und wichtig hält, gehen die Maßnahmen nicht weit genug. Es gilt nicht nur die Unterhaltsverpflichtungen innerhalb des Familienverbundes zu lockern. Im Hinblick auf die steigende Zahl der Pflegebedürftigen und auch den Fachkräftemangel in den Pflegeberufen ist es dringend geboten, die ambulante Pflege weiter zu stärken. Der Grundsatz ambulant vor stationär ist nicht nur aus Kostenaspekten zu stärken. Der Verbleib in den eigenen vier Wänden ist nach wie vor ein starker Wunsch vieler älterer, pflegebedürftiger Menschen. Aus diesen Gründen fordert der dbb, der auch Mitglied des unabhängigen Beirates für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist, eine stärkere Anerkennung pflegender Angehöriger. Der dbb setzt sich für eine steuerfinanzierte Entgeltersatzleistung analog der Regelungen des Elterngeldes ein. Neben der Wertschätzung leistet eine derartige finanzielle Unterstützung auch einen wirksamen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut.

Darüber hinaus fehlt es immer noch an einem gut ausgebauten (teil-) stationären Versorgungsnetz in der Fläche. Aus Sicht des dbb ist ein Rechtsanspruch auf einen Pflegeplatz in der Tages-, Nacht- und ggf. Verhinderungspflege einzuführen, ähnlich wie es bereits für die Kinderbetreuung geregelt ist.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf einige Vorhaben zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Der dbb begrüßt etwas die Einführung eines Budgets für Ausbildung, die dauerhafte Finanzierung der ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatung sowie der Neuregelung zur Arbeitsassistenz.



Zu Artikel 1: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen

Mit der Streichung des § 43 Abs. 5 SGB XII und der künftigen Verortung im neu geschaffenen § 94 Abs. 1a SGB XII wird die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs auch auf andere Leistungen des SGB XII ausgedehnt. Die 100.000 Euro Grenze, unterhalb derer Angehörige ersten Grades nicht zur Finanzierung der Pflegekosten herangezogen werden, gilt künftig für alle gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichteten Kinder.

Während derzeit bei Beziehern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kein Unterhaltsrückgriff erfolgt, können Angehörige ersten Grades beispielsweise bei Bezug von Blindenhilfe in Regress genommen werden. Der dbb begrüßt die vorgesehene Ausdehnung der 100.000 Euro Grenze, da sie bestehende Ungleichbehandlungen abschafft. Es ist richtig, veränderte gesellschaftliche Realitäten und Familienstrukturen anzuerkennen, denn die Tendenz zur Kleinfamilie führt dazu, dass die finanzielle Belastung durch die Pflege eines Elternteils auf immer weniger Schultern verteilt werden kann.

Vor einer vollständigen Verabschiedung vom Subsidiaritätsprinzip und von der Familie als „Not- und Haftungsgemeinschaft“ warnen der dbb und seine Fachgewerkschaften allerdings. Die Interessen der Solidargemeinschaft sind weiterhin im Auge zu behalten und gewissenhaft abzuwägen, um eine breite öffentliche Akzeptanz zu gewährleisten. Insbesondere der Gesamtumfang der zu erwartenden Kosten, den der Gesetzgeber bisher aufgrund fehlender Daten nur grob einschätzen kann, muss beachtet werden. Der bisher angesetzte Wert von rund 300 Millionen Euro pro Jahr kann noch deutlich abweichen.

Grundsicherung im Berufsbildungsbereich

Mit dem neu eingefügten § 41 Abs. 3a erhalten Menschen mit Behinderung, die im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung tätig sind, erstmals einen Rechtsanspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Regelung ist aus Sicht des dbb überfällig und trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) Rechnung.



Zu Artikel 2: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Budget für Ausbildung

Angelehnt an das Budget für Arbeit soll im § 61a SGB IX ein Budget für Ausbildung eingeführt werden, das Menschen mit Behinderung, die eine berufliche Ausbildung derzeit nur in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erhalten können, die Möglichkeit eröffnet, eine berufliche Ausbildung auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren zu können. Somit wird der Zugang zu staatlich anerkannten Berufsabschlüssen auf Basis des Berufsbildungsgesetzes oder nach der Handwerkerordnung leichter zugänglich. Der dbb begrüßt dies ausdrücklich, denn das Budget für Ausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur weiteren Erschließung des ersten Arbeitsmarktes auch für Menschen mit Behinderung.

Um das Spektrum an beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten möglichst breit zu fassen, sollte aus Sicht des dbb sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderung, die im Rahmen der „Unterstützten Beschäftigung“ beispielsweise beim Erwerb von praktischen Qualifizierungsnachweisen gefördert werden, durch das Budget für Ausbildung nicht benachteiligt werden. Vielmehr könnten die mittels der „Unterstützten Beschäftigung“ erworbenen Qualifikationen eine gute Basis für die Aufnahme einer regulären Berufsausbildung darstellen. Hier könnten dann das Budget für Ausbildung ansetzen.

Darüber hinaus spricht sich der dbb dafür aus, die Möglichkeiten des Budgets für Ausbildung auch für schulische (Vollzeit-)Ausbildungen zu öffnen. Damit könnte ein breiteres Spektrum an beruflichen Qualifizierungen inklusiver gestaltet werden.

Die in § 61a Abs. 2 SGB IX geregelte Erstattung der Ausbildungsvergütung sowie die Bereitstellung von Anleitung und Begleitung (Arbeitsassistenz) am Arbeitsplatz setzt sinnvolle Anreize, die Arbeitgeber dazu bewegen, Menschen mit Schwerbehinderung einen regulären Ausbildungsvertrag anzubieten. Sollte aufgrund der Art und Schwere der Teilhabebeeinträchtigung eine Teilnahme an Berufsschulunterricht am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich sein, kann der schulische Teil der Berufsausbildung auch an einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation erfolgen. Mit diesen Regelungen wird das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung gemäß § 8 SGB IX auch auf den Ausbildungsmarkt erweitert. Dies ist eine sehr erfreuliche Entwicklung, die mittelfristig auch einen Beitrag zur Abmilderung des Fachkräftemangels leisten kann.

Die in § 61a Absatz 3 SGB IX geschaffene Möglichkeit, Assistenzleistungen zu poolen, ist aus Praktikabilitäts- und Kostengründen grundsätzlich zu begrüßen. Der dbb begrüßt, dass es sich hierbei um eine Kann-Regelung handelt.



Die entsprechende Beratung und Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche wird gemäß § 61a Abs. 4 SGB IX beim zuständigen Träger, in der Regel der Bundesagentur für Arbeit, angesiedelt. Es ist sinnvoll, die vorhandenen Strukturen zu nutzen. Der dbb sieht an dieser Stelle jedoch einen, auch durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen gestiegenen Bedarf an entsprechend geschultem Personal, auch um eine nachhaltige Vermittlungsqualität gewährleisten zu können.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die Befristung der vom Bundesministerium geförderten ergänzenden und von den Leistungsträgern unabhängigen Teilhabeberatung zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe wird mit dem neu gefassten § 32 SGB IX aufgehoben. Somit bleibt dieses niedrigschwellige Beratungsangebot auch über das Jahr 2022 hinaus bestehen. Die entsprechende Fördersumme wird der Kostenentwicklung angepasst.

Der dbb begrüßt die Entfristung und schlägt darüber hinaus vor, die in § 32 Abs. 6 SGB IX aufgelisteten Verwendungsmöglichkeiten der bereitgestellten Mittel um den Punkt der aufsuchenden Beratung zu ergänzen, um das Angebot möglichst niedrigschwellig zu gestalten.

Arbeitsassistenz

In § 185 Abs. 5 SGB IX wird künftig klargestellt, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben, sofern die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt worden ist. Damit wird Einheitlichkeit bei der Leistungsgewährung geschaffen und mögliche interne Obergrenzen der Integrationsämter werden vermieden. Dies ist aus Sicht des dbb zu begrüßen.